

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Elter"

2. Änderung

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 21.08.1989 die Änderung des Bebauungsplanes "Elter" als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die Bauvorschriften vom 27.10.1975.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist § 2 dieser Satzung.

§ 2
Inhalt der Änderung

1. § 6 "Zulässiges Maß der baulichen Nutzung" erhält folgende Fassung:

Abs. 1:

Im gesamten Baugebiet ist ein- oder zweigeschossige Bauweise zulässig. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO als festgesetzt.

Abs. 2 und 3 entfällt.

2. § 10 "Gestaltung der Bauten" wird wie folgt geändert:

Abs. 3:

Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) soll 1,20 m nicht überschreiten.

Abs. 6 Satz 1:

Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden bei eingeschossiger Bauweise (mit oder ohne Kniestock)

30 - 45°

betragen.

§ 3
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Begründung der Bebauungsplanänderung ist dem Bebauungsplan beige-fügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

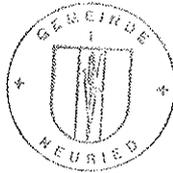
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

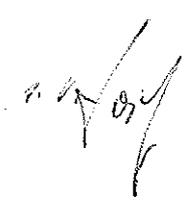
Neuried, den 21. August 1989

Mild
Bürgermeister



Rechtsverbindlich mit der Bekanntmachung der Genehmigung (§ 12 BauGB)
am 13.10.1989.

Neuried, den 16.10.1989


Bürgermeister